

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

AH806

ERWEITERTE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR EHMALIGE LANDWIRTSCHAFTEN UND FORST- WIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

1. Tierhaltung

Abweichend von Abschnitt B 5.1.1 besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Kleinvieh, das für den Eigenbedarf gehalten wird (einschließlich Hunde). Schäden an Fluren und Kulturen, die durch die genannten Tiere verursacht werden, sind mitversichert.

2. Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln

Versicherungsschutz besteht für derartige Tätigkeiten auf gemeinschaftlicher Basis (wie etwa im Rahmen der Nachbarschaftshilfe durch Maschinen- bzw. Betriebshilferinge).

Abweichend von Abschnitt B 5.1.3. EHVB entfällt der Selbstbehalt.

3. Sachschäden durch Umweltstörung

Der Versicherungsschutz bezieht sich zusätzlich zu Abschnitt B 5.1.4. EHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Lagerung und Leitung von Mineralölprodukten in Tanks bis zu einem Fassungsvermögen von insgesamt 5.000 Liter.

Abweichend von Art. 6.3.5. AHVB entfällt der Selbstbehalt.

4. Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen

Abweichend von Abschnitt A 1.2.3. EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten nicht ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers benützt werden, sofern die jährlichen Jahresbruttomieteinnahmen hierfür ATS 100.000,-- (EUR 7.267,28) nicht übersteigen.

5. Auslandsdeckung für Europa

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3.1. AHVB auch auf das europäische Ausland. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Island, Grönland und Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der GUS.

2. In Ergänzung zu Art. 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen.

3. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.